

Richtlinie zum Vollzug der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO)

Zum Vollzug von § 5 (Erlaubnispflicht) der LSchVO erlässt der Stadtrat der Stadt Nürnberg folgende Anweisung:

Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (Errichtung von baulichen Anlagen):

Im Erlaubnisverfahren ist zu prüfen, welche Auswirkungen die beantragte Baumaßnahme auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt hat.

Für landwirtschaftliche Baumaßnahmen im Außenbereich, die der Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a der LSchVO unterliegen ist, soweit gesetzliche Einschränkungen nicht die Versagung der Erlaubnis erfordern, diese zu erteilen, wenn die beantragte Baumaßnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig ist.

Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e (Bohrbrunnen):

Für das Errichten von Brunnen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften (§ 33 WHG, Art. 33 BayWG) keiner Genehmigung bedürfen, wird die Erlaubnis regelmäßig erteilt, soweit gesetzliche Einschränkungen entsprechend Art. 13 d BayNatSchG nicht entgegenstehen.

Bei der Errichtung von Brunnen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften (§ 7 WHG, Art. 17, 17a BayWG) einer Genehmigung bedürfen, ist im wasserrechtlichen Verfahren über die Belange des Naturschutzes entsprechend der Anforderungen der LSchVO zu entscheiden.

Abs. 1 Nr. 3 (Legen von Drainagen):

Die Neuverlegung von Drainagen bedarf gemäß Art. 17 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen

dieses Verfahrens ist über die Belange des Naturschutzes entsprechend den Anforderungen der LSchVO zu entscheiden.

Abs. 1 Nr. 4 (Umbruch von Grünland und sonstigen Grünflächen):

Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht wird vermieden, dass unwissentlich und entgegen der gesetzlichen Regelungen Flächen, die nach Art. 13 d BayNatSchG geschützt sind, beseitigt werden.

Im Erlaubnisverfahren ist zu prüfen, welche wirtschaftlichen Alternativen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bzw. des Kulturlandschaftsprogramms angeboten werden können.

Soweit gesetzliche Einschränkungen nicht die Versagung der Erlaubnis erfordern und die angebotenen vertraglichen Alternativen (aus betriebswirtschaftlichen Gründen) vom Antragsteller abgelehnt werden, ist der Umbruch zu genehmigen.

Abrundungen von Grundstücken können genehmigt werden.

Gesetzliche Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus Art 13 d BayNatSchG.

Diese Vollzugsrichtlinie tritt gleichzeitig mit der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) vom 28. Juni 2000 in Kraft.